



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

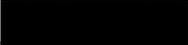
Mit Postzustellungsurkunde



EINGEGANGEN

09. MAI 2023

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. 
REFERAT ZBZ
TEL (+49 30) 18 580 9722
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL Raabe-fr@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 2 - zu: 145101#00002#0102

DATUM Berlin, 4. Mai 2023

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: E-Mails und weitere Nachrichten des Bundesjustizministers (23.01.-27.01.2023)
BEZUG: 1. Ihr Antrag vom 1. Februar 2023
2. IFG-Bescheid vom 28. Februar 2023
3. Widerspruch vom 4. März 2023
ANLAGE: 1

WIDERSPRUCHSBESCHEID

Auf den Widerspruch

des Herrn   (Widerspruchsführer) 

gegen

den Bescheid des **Bundesministeriums der Justiz** (Widerspruchsgegner) vom 28. Februar 2023, Geschäftszeichen 145101#00002#0102

wegen Auskunft nach dem IFG

wird folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Widerspruchsgebühr wird auf EUR 30 festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 1. Februar 2023 bittet der Widerspruchsführer um

- *sämtliche E-Mails, die der Bundesminister der Justiz im Zeitraum zwischen dem 23.01.2023 und dem 27.01.2023 verschickt hat,*
- *sämtliche Textnachrichten (SMS oder Messenger), die der Minister im vorgenannten Zeitraum verschickt hat.*

Durch IFG-Bescheid vom 28. Februar 2023 wurde dem Widerspruchsführer mitgeteilt, dass E-Mails und Textnachrichten, die der Bundesminister der Justiz im Zeitraum zwischen dem 23.01.2023 und dem 27.01.2023 verschickt habe, keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG enthielten.

Der Widerspruchsführer hat am 4. März 2023 Widerspruch eingelegt. Er legt dar, dass bei E-Mails, die "mittels der IT-Infrastruktur des Bundes empfangen und versendet werden", eine subjektive Bestimmung der Aufzeichnung zu amtlichen Zwecken anzunehmen sei. Hinsichtlich der sonstigen (Text-)Nachrichten sei nicht ersichtlich, dass das Ministerium die Textnachrichten eingesehen habe, um festzustellen, ob sie zu amtlichen Zwecken aufgezeichnet worden seien. Zur abschließenden Bearbeitung den IFG-Antrags wäre es notwendig gewesen, für jede Textnachricht festzustellen, ob der Minister eine Aufzeichnung zu amtlichen Zwecken bezwecken wollte oder ausnahmsweise davon auszugehen sei, dass eine solche subjektive Zielsetzung nicht vorgelegen habe.

Auch objektiv seien die E-Mails zu amtlichen Zwecken aufgezeichnet worden. § 3 der Registraturrichtlinie fasse E-Mails ausdrücklich unter den Dokumentenbegriff. Es sei davon auszugehen, dass E-Mails des Ministers "grundsätzlich eine hinreichende Relevanz zukommen wird, die zu einer Veraktung führen muss". Dies sei für jede einzelne E-Mail zu prüfen und im Bescheid darzulegen und gelte sinngemäß auch für Textnachrichten des Ministers.

II.

Der zulässige Widerspruch ist zurückzuweisen, da der IFG-Bescheid vom 28. Februar 2023 rechtmäßig ist und den Widerspruchsführer nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt. Ein

Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht insoweit nicht.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Nach § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG ist amtliche Information **jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung**, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Der Ort der Aufzeichnung ist dabei nicht ausschlaggebend. Nicht erfasst werden private Informationen oder solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen (BT-Drucks. 15/4493, S. 9).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine aufgezeichnete bzw. gespeicherte Information nur dann eine amtliche Information, wenn gerade ihre Aufzeichnung amtlichen Zwecken dient (Urteil vom 28. Oktober 2021 - BVerwG 10 C 3.20 - (juris), LS Nr. 2 sowie Rn. 15). Diese Finalität, amtlichen Zwecken zu dienen, beziehe das Gesetz nicht auf die Information selbst, sondern auf ihre Aufzeichnung. Dieser Zweck könne seinen Ausdruck entweder in dem subjektiven Willen derjenigen Behörde finden, die die Aufzeichnung veranlasse, oder in objektiven Regelungen über eine ordnungsgemäße Aktenführung.

Eine subjektive Bestimmung zur Aufzeichnung von streitgegenständlichen E-Mails oder Textnachrichten des Bundesministers der Justiz im Zeitraum zwischen 23. bis 27. Januar 2023 hat durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) nicht stattgefunden.

Auch bei objektiver Betrachtung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung waren E-Mails oder Textnachrichten nicht zu amtlichen Zwecken aufzuzeichnen. Maßgeblich ist insoweit, ob sie Teil eines Verwaltungsvorgangs werden sollen, mit anderen Worten ob sie aktenrelevant sind (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 45, 50, 57; BVerwG, a.a.O. Rn. 18). Nur in diesem Fall dient die Aufzeichnung einem amtlichen Zweck. Schon die Regierungsbegründung zum Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes nimmt nicht nur private Informationen, sondern auch solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen, vom Begriff der amtlichen Informationen aus (BT-Drs. 15/4493 S. 9). Im Zusammenhang mit dem erforderlichen amtlichen Zweck der Aufzeichnung gehören demnach solche Informationen nicht zu den amtlichen Informationen, die - etwa wegen ihres bagatellartigen Charakters - nicht aufzuzeichnen sind (BVerwG, a.a.O. Rn 18). Hierbei handelt es sich um Informationen, die nicht den Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs bilden sollen. Dass eine E-Mail - wie der Widerspruchsführer zu Recht ausführt - nach § 3 der Registraturrichtlinie ein Dokument ist, besagt nichts über deren Aktenrelevanz.

Danach liegen hier keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG vor.

Dafür, dass jede einzelne E-Mail/Textnachricht im Bescheid aufzuführen und daraufhin zu bewerten ist, ob es sich um eine amtliche Information handelt oder nicht, besteht kein Anhalt. Ausnahmetatbestände nach dem IFG sind eng zu verstehen. Für ihr Vorliegen besteht im Hinblick auf das Ziel einer möglichst weitgehenden Transparenz des Verwaltungshandelns im konkreten Einzelfall eine detaillierte behördliche Darlegungslast. Bei der Beurteilung, ob eine amtliche Information vorliegt, gibt es hingegen keine vergleichbare detaillierte behördliche Darlegungslast und Begründungspflicht. Es ist sicherzustellen, dass Tätigkeiten, die bereits nicht dem IFG unterfallen (z.B. Rechtsprechung sowie der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten) vor rechtsgrundlosem Informationszugang umfassend und wirksam geschützt werden.

Das BVerwG hat entschieden, dass keine amtlichen Informationen mangels Finalität der Aufzeichnung zu amtlichen Zwecken solche Nachrichten sind, die aufgrund ihrer **geringfügigen inhaltlichen Relevanz keinen Anlass geben, einen Verwaltungsvorgang anzulegen**. Ausdrücklich genannt hat das Gericht in dieser Entscheidung Schriftgut, das sofort oder alsbald zu vernichten ist. „Letzteres ist nicht zu dienstlichen Zwecken aufzuzeichnen. Es wird nicht Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs. § 10 Abs. 1 Satz 1 RegR sieht vor, dass jedem aktenrelevanten Dokument ein Geschäftszeichen zugeordnet wird. Satz 2 regelt, dass Dokumente ohne Informationswert zu vernichten sind; bei nur geringem Informationswert sind sie als Weglegesachen nach Anlage 1 zu behandeln. Weglegesachen sind danach nicht zu den Akten zu nehmen, sondern kurzfristig, in der Regel bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Auch ihnen kommt keine Aktenrelevanz zu.“ (a.a.O. Rn. 19).

Vor diesem Hintergrund liegen keine amtlichen Informationen zu dem IFG-Antrag vor.

III.

Die Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens nach § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO ergeht gemäß § 80 Absatz 1 VwVfG.

IV.

Für die Zurückweisung eines Widerspruchs fällt nach § 1 IFGGebV in Verbindung mit Teil A der Anlage zu § 1 IFGGebV Gebührentatbestand Nr. 5 (vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs) eine Mindestgebühr in Höhe von EUR 30 an.

Ich bitte Sie, EUR 30 innerhalb **eines Monats** auf das folgende Konto

Begünstigter: Bundeskasse in Trier

IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20

BIC: MARKDEF1590

Verwendungszweck: 1151 9007 7537 BEW 03183394

unter Verwendung des beigefügten Überweisungsvordrucks zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 28. Februar 2023 des Bundesministeriums der Justiz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Az.: 145101#00002#0102 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin in 10557 Berlin, Kirchstraße 7, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

